

SATZUNG

BSV Erle-Middelich 1896 e.V.



Bürger-Schützenverein Erle-Middelich 1896 e.V.
Cranger Straße 188, 45891 Gelsenkirchen, Tel.: (02 09) 78 53 09
Vereinskennziffer: LSB 3002125
Vereinskennziffer: WSB 2305

SATZUNG

des Bürger-Schützenvereins Erle-Middelich 1896 e.V. vom 12. Juni 2009

§ 1 Name, Sitz und Farben

- 1.01 Der Schützenverein besteht nach vorliegenden Urkunden mindestens seit 1896.
- 1.02 Der Verein führt den Namen „ Bürger-Schützenverein Erle-Middelich 1896 e.V.“ (B.S.V.)
- 1.03 Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Seine Farben sind: grün-weiß.
- 1.04 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer unter der Ifd. Nr. 353 eingetragen.
- 1.05 Er ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes und des Stadtsporbundes Gelsenkirchen.

§ 2 Wesen und Zweck

- 2.01 Der Verein ist unpolitisch; er ist konfessionell nicht gebunden.
- 2.02 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
- 2.03 Überschüsse und Zuwendungen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.
- 2.04 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.06 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele

- 3.01 Förderung des Schießsports und Pflege des Wettkampfgedankens nach einheitlichen Richtlinien.
- 3.02 Förderung der Kameradschaft, der Geselligkeit und des gesellschaftlichen Lebens sowie Pflege der Tradition.
- 3.03 Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses.

§ 4 Mitglieder

- 4.01 Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.
- 4.02 Jeder unbescholtene Bürger kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.03 Förderndes Mitglied kann derjenige werden, der den Verein ideell oder materiell unterstützt.
- 4.04 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht hat, von dem Vorstand vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt wird. Das Ehrenmitglied ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.01 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.02 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Bekanntgabe der Gründe nicht notwendig. Ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Vorstand kein entsprechender Beschluss über die Aufnahme gefasst worden, so ist die Mitgliedschaft ab Antragstellung gültig.
- 5.03 Mit der Mitgliedschaft erwirbt die Aufnahme in die Sterbekasse, wer die Bedingungen der Satzung der Sterbekasse erfüllt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

- 6.01 Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.02 Die Aufnahmegebühr ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. Sie wird erstattet, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt.
- 6.03 Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten. Für die pünktliche Zahlung der Beiträge ist jedes Mitglied verantwortlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.01 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod eines Mitgliedes.
- 7.02 Die Austrittserklärung ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 7.03 Durch Vorstandsbeschluss kann der Ausschluss verfügt werden, wenn ein Mitglied:
- a) trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Verzug ist,
 - b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder bindende Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
 - c) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) die Kameradschaft gefährdet.
- Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hinzuweisen.
- 7.04 Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte innerhalb des Vereins. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind alle vereinseigenen Sachen zurückzugeben.

§ 8 Organe

- 8.01 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.01 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar im ersten Kalendervierteljahr des Jahres (Jahreshauptversammlung). Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand aufgestellt und mit der Einladung mitgeteilt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.
- 9.02 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, soweit sie die Volljährigkeit erreicht haben. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können nur in Person abstimmen. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.01 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
- a) seine Satzung und deren Änderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ehrenrates,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Jahresberichte der einzelnen Abteilungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge, sowie deren Einziehung,
 - f) Anträge von Mitgliedern,
 - g) den Einspruch eines Mitgliedes gegen eine vom Vorstand über ihn verhängte Disziplinarmaßnahme,
 - h) den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss aus dem Verein,
 - i) alle Angelegenheiten des Vereins, die über einen bestimmten Kostenaufwand hinausgehen; die jeweilige Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; gesetzliche Verpflichtungen sind in jedem Falle zu erfüllen,
 - j) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 11.01 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) dem Protokollführer,
 - h) dem stellvertretenden Protokollführer,
 - i) dem Schießwart,
 - j) dem stellvertretenden Schießwart,
 - k) dem Jugendleiter oder seinem Vertreter,
 - l) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
 - m) dem Sozialwart oder seinem Vertreter,
 - n) den drei Beisitzern,
 - o) dem Vorsitzenden der Sterbekasse oder seinem Vertreter.
- 11.01.1 Alle vorgenannten Funktionen können durch Mitglieder weiblichen oder männlichen Geschlechts besetzt werden.
- 11.02 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 II BGB gemeinsam.
- 11.03 Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäft-, und Kassenführung des Vereins. Er ist berechtigt, Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die bis zu einem bestimmten Kostenaufwand reichen; die jeweilige Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Stellung innerhalb des Vorstandes. Einzelheiten werden in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt, den sich der Vorstand gibt.
- 11.04 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er in der Mehrheit anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 11.05 Über die Vorstandssitzung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer und – soweit es sich um Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen handelt – vom Kassierer zu unterzeichnen sind.
- 11.06 Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle Unterlagen, die die Vorstandsarbeit betreffen, unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- 12.01 Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig zwei Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt:
In einem Jahr der Vorsitzende,
ein stellvertretender Vorsitzender,
der Geschäftsführer,
der stellvertretende Kassierer,
der Protokollführer,
der Vertreter des Sozialwartes,
zwei Beisitzer;
im darauf folgenden Jahr ein stellvertretender Vorsitzender,
der Kassierer,
der stellvertretende Geschäftsführer,
der stellvertretende Protokollführer,
der Sozialwart,
ein Beisitzer.
- 12.02 Der Vorsitzende bedarf zu seiner Berufung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 12.03 Der Vorsitzende hat das Recht, der Jahreshauptversammlung für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Dadurch wird das gleiche Recht aller stimmberechtigten Versammlungsmitglieder nicht berührt.
- 12.04 Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 Jugendabteilung

- 13.01 Die im Rahmen des Vereins Schießsporttreibenden Jugendlichen bilden eine eigene Abteilung und verwalten sich selbst. Der Jugendleiter wird gemäß §11 und 12 der Vereinssatzung gewählt. Sein Vertreter, der Jugendkassierer und der Jugendsprecher werden in der Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Vorstandes nach § 11.02 gewählt.
- 13.02 Zum Vereinsjugendausschuss gehören der Jugendleiter, sein Stellvertreter, der Jugendkassierer und der Jugendsprecher.
- 13.03 Außer Schießsport wird jugendpflegerische Tätigkeit ausgeübt (gemäß den Richtlinien der Jugendordnung des W.S.B. e.V.).
- 13.04 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- 13.05 Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 13.06 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins; er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 Revisoren

- 14.01 Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor von den Mitgliedern gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 14.02 Die Revisoren haben die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr – vor der Jahreshauptversammlung – zu prüfen. Sie sind verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben und haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung über stattgefundene Kassen- und Finanzprüfungen zu berichten.
- 14.03 Der Vorstand ist verpflichtet, Prüfungsvermerke der Revisoren innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse zu klären. Über nicht zu beseitigende Mängel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 14.04 Die Revisoren beantragen in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes und schlagen einen Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden vor.
- 14.05 Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Nur einer der beiden Revisoren kann auf zwei folgende Jahre gewählt werden.

§ 15 Abteilungen

- 15.01 In Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein Abteilungen. Die Neubildung einer Abteilung beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung eines derartigen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 15.02 An der Spitze der Abteilungen stehen Abteilungsleiter, die von den Mitgliedern der Abteilung in einer besonders einzuberufenden Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

§ 16 Ehrenrat

- 16.01 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und alle zwei Jahre bestätigt werden.
- 16.02 Der Ehrenrat übt beratende und schlichtende Funktionen aus.

§ 17 Disziplinalgewalt

- 17.01 Die Disziplinalgewalt innerhalb des Vereins wird durch den Vorstand ausgeübt. Er ist berechtigt:
- a) Verweise zu erteilen und
 - b) den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7.03 zu beschließen.
- 17.02 Gegen jede Disziplinarmaßnahme kann das betreffende Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen, die auch Disziplinarmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder verhängen kann.

§ 18 Satzungsänderungen

- 18.01 Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem derartigen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung

- 19.01 Der Verein kann durch Beschluss – einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung dieser Versammlung gilt § 9.01.
- 19.02 Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Malteserhilfsdienst zu gleichen Teilen zufließen.
- 19.03 Diese sind verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§ 20 Geschäftsjahr

- 20.01 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Inkrafttreten

- 21.01 Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2009 in Kraft. Zu gleichem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25. Oktober 1992 außer Kraft.
- 21.02 Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2009 beschlossen.

Gelsenkirchen, am 12. Juni 2009

Der Vorstand